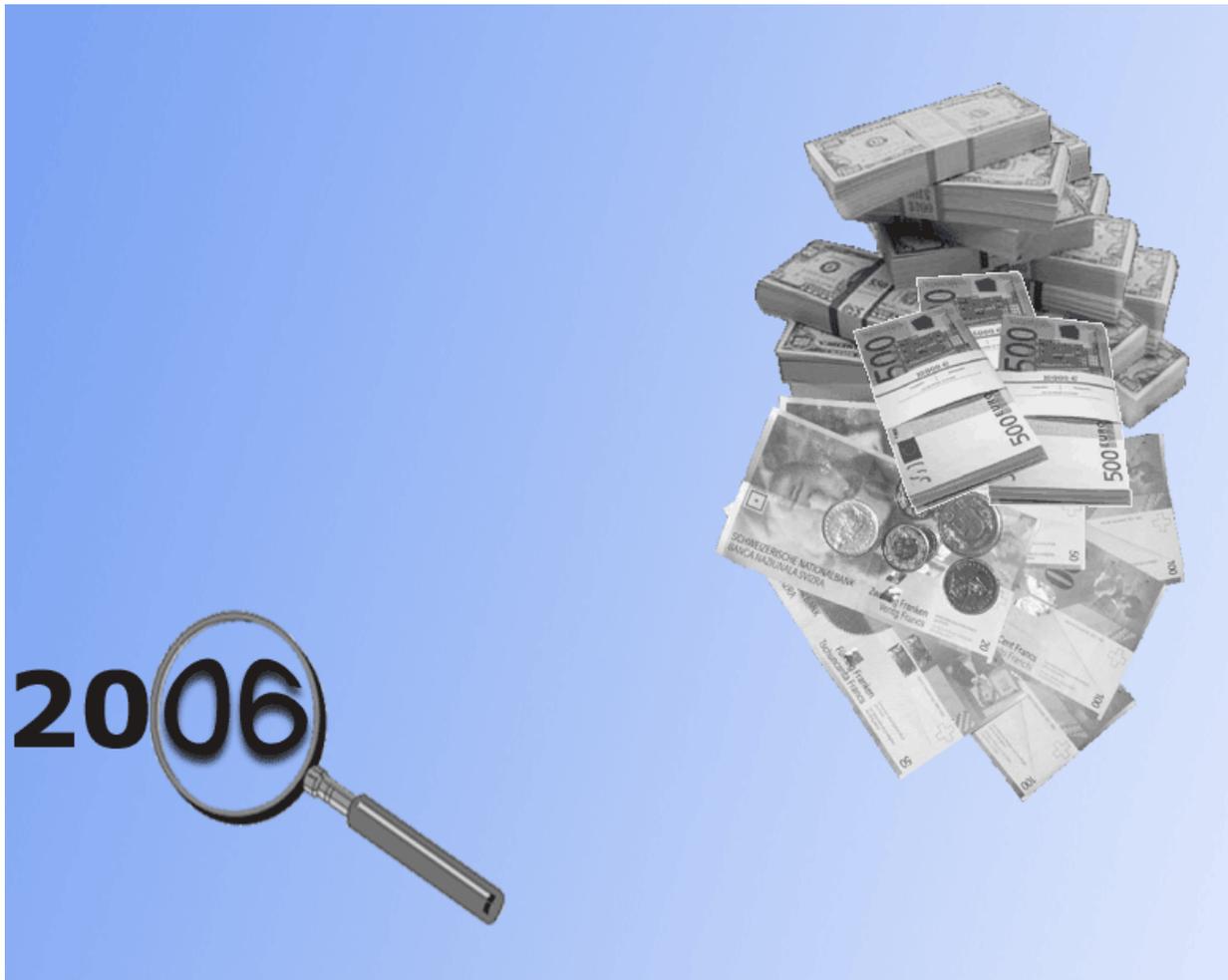


# Jahresbericht

Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei



# **Jahresbericht 2006**

**Kontrollstelle für die Bekämpfung  
der Geldwäscherei**



Herausgeber  
Kontrollstelle für die  
Bekämpfung der Geldwäscherei  
3003 Bern

[info@gwg.admin.ch](mailto:info@gwg.admin.ch)  
[www.gwg.admin.ch](http://www.gwg.admin.ch)

Dina Beti  
Leiterin

Judith Schmidt  
Stv. Leiterin

Reinhard Moeri  
Leiter Marktaufsicht

Philippe Fleury  
Leiter DUF1

Stephan Stadler  
Leiter SRO

Philippe Jurt  
Leiter Revision



<b>Inhaltsverzeichnis</b>		
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>1</b>	
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>2</b>	
<b>Zusammenfassung</b>	<b>3</b>	
<b>1 Einleitung</b>	<b>6</b>	
<b>2 Rechtliche Grundlagen</b>	<b>7</b>	
2.1 Aufsichtsabgabe .....	7	
2.1.1 Datenerhebung.....	7	
2.1.2 Aufsichtsabgabeverfügungen und Beschwerden.....	7	
2.2 Grundsatzentscheide der Kontroll- stelle betreffend Unterstellungs- fragen .....	7	
2.2.1 Kreditfähigkeit.....	7	
2.2.2 Verwaltung von Vermögen .....	8	
2.3 Elektronische Aufbewahrung von Dokumenten.....	9	
<b>3 Beziehungen zu den Selbst- regulierungsorganisationen</b>	<b>10</b>	
3.1 Laufende Begleitung .....	10	
3.1.1 Ausbildungskontrolle .....	10	
3.1.2 Neue Revisionskonzepte der SRO .....	10	
3.1.3 Verstöße gegen Finanzmarkt- recht.....	10	
3.2 Koordinationskonferenz .....	10	
3.3 Teilnahme am Forum SRO.....	11	
3.4 Koordinationsgespräche .....	11	
3.5 Verzicht auf die Erklärung des wirtschaftlich Berechtigten .....	11	
<b>4 Direkt unterstellte Finanzinter- mediäre</b>	<b>13</b>	
4.1 Tendenzen .....	13	
4.1.1 Allgemeines .....	13	
4.1.2 Bewilligungsgesuche .....	13	
4.1.3 Aufsicht.....	13	
4.2 Risikokriterien .....	13	
4.3 Feststellungen in den Revisionsberichten.....	14	
4.4 Massnahmen der Kontrollstelle .....	15	
4.4.1 Massnahmen zur Wiederher- stellung des ordnungsgemäs- sen Zustandes .....	15	
4.4.2 Ablehnung von Bewilligungsgesuchen.....	15	
4.4.3 Entzug der Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit als Finanzintermediär.....	15	
4.4.4 Strafanzeigen .....	16	
<b>5 Marktaufsicht</b>	<b>17</b>	
5.1 Tendenzen .....	17	
5.2 Statistische Analyse der Marktauf- sicht.....	17	
5.3 Projekte .....	18	
5.3.1 Projekt „ZOOM“ .....	18	
5.3.2 Projekt „TOM“ .....	18	
5.3.3 Projekt „Gold“ .....	19	
5.4 Neuer Bundesgerichtsentscheid zur Marktaufsicht .....	19	
<b>6 Revision</b>	<b>21</b>	
6.1 Allgemeine Feststellungen .....	21	
6.2 Risikoorientierter Revisionszyklus für DUFI .....	21	
6.3 Überprüfung der neuen Akkreditierungskriterien.....	21	
6.4 Risk-Management bei den SRO – Grundlage für die SRO-Revisio- nen .....	22	
<b>7 Koordination mit anderen Behörden</b>	<b>23</b>	
7.1 Behördenkoordination .....	23	
7.2 Gesetzgebungsvorhaben anderer Bundesbehörden .....	23	
7.2.1 FINMA.....	23	
7.2.2 Geldwäschereiverordnung des BPV .....	24	
<b>8 Internationales</b>	<b>25</b>	
8.1 Financial Action Task Force on Money Laundering.....	25	
8.2 Massnahmen im Bereich der Be- kämpfung der Terrorismusfinan- zierung.....	25	
<b>9 Statistik</b>	<b>26</b>	
9.1 Kontrollstelle.....	26	
9.1.1 Verfügungen .....	26	
9.1.2 Strafanzeigen.....	26	
9.1.3 Von der Kontrollstelle durchge- führte Revisionen.....	26	
9.1.4 Unterstellte Institute und Unter- nehmen .....	26	
9.1.5 Beschwerden .....	26	
9.2 SRO.....	26	
9.2.1 Angeschlossene Finanzintermediäre .....	26	
9.2.2 Sanktionen .....	26	
9.2.3 Prozentuale Aufteilung der direkt unterstellten bzw. ange- schlossenen Finanzinterme- diäre nach Tätigkeitsbereich.....	27	

**UNO**Organisation der Vereinten  
Nationen**Abkürzungsverzeichnis**

<b>BBI</b>	Bundesblatt
<b>BPV</b>	Bundesamt für Privatversicherungen
<b>DUFI</b>	Direkt unterstellte(r) Finanzintermediär(e)
<b>EBK</b>	Eidgenössische Bankenkommission
<b>EDA</b>	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
<b>EFD</b>	Eidgenössisches Finanzdepartement
<b>ESBK</b>	Eidgenössische Spielbankenkommission
<b>FATF</b>	Financial Action Task Force on Money Laundering
<b>FINMA</b>	Finanzmarktaufsichtsbehörde
<b>FINMAG</b>	Entwurf für ein Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz), vgl. Botschaft vom 1. Februar 2006 (BBI 2006 2829)
<b>GwG</b>	Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz; SR 955.0)
<b>GwV Kst</b>	Verordnung vom 10. Oktober 2003 der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei über die Pflichten der ihr direkt unterstellten Finanzintermediäre (Geldwäschereiverordnung Kst; SR 955.16)
<b>MROS</b>	Meldestelle für Geldwäscherei nach Art. 23 GwG (Money Laundering Reporting Office Switzerland)
<b>seco</b>	Staatssekretariat für Wirtschaft
<b>SR</b>	Systematische Sammlung des Bundesrechts
<b>SRO</b>	Anerkannte Selbstregulierungsorganisation(en) nach Art. 24 GwG
<b>StGB</b>	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)

## Zusammenfassung

### **Rechtliche Grundlagen**

In Umsetzung der Verordnung über die Aufsichtsabgabe und die Gebühren der Kontrollstelle, welche am 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist, erhob die Kontrollstelle in der zweiten Jahreshälfte erstmals eine Aufsichtsabgabe bei den SRO und DUFI für das Jahr 2006. Dabei bildete eine bei den SRO und den DUFI durchgeführte Datenerhebung die Grundlage für die Berechnung der individuellen Aufsichtsabgabe. Gegen die Aufsichtsabgabeverfügungen der Kontrollstelle haben zehn SRO Beschwerde eingereicht.

Wie in den vergangenen Jahren konkretisierte die Kontrollstelle als Aufsichtsbehörde über die Finanzintermediäre des Parabankensektors auch im Jahr 2006 das Geldwäschereigesetz für diesen Sektor weiter. Die Kontrollstelle hat ihre überarbeitete Praxis zur Unterstellung des Kreditgeschäfts nach Art. 2 Abs. 3 Bst. a GWG veröffentlicht. Dabei wurde grosses Gewicht auf die Unterscheidung zwischen der einfachen Kreditvergabe, welche nicht unter den Geltungsbereich des Geldwäschereigesetzes fällt, und dem Betreiben von Kreditgeschäften gelegt. Bei der dauerhaften Erfüllung bestimmter Voraussetzungen kann beim Kreditverhältnis zwischen Gesellschaft und Gesellschafter, bei der Kreditvergabe zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber und bei der Kreditvergabe zwischen nahe stehenden Personen von einer einfachen, nicht unterstellungspflichtigen Kreditvergabe ausgegangen werden. Zudem hat die Kontrollstelle die Abgrenzung zwischen einem Kreditgeschäft und dem Erwerb von Finanzprodukten thematisiert und die Schwelle der Berufsmässigkeit für das unterstellungspflichtige Kreditgeschäft gesondert definiert. Die überarbeitete Praxis der Kontrollstelle hat vom Markt ein überwiegend positives Echo erhalten.

Die Kontrollstelle hat im Jahr 2006 ausserdem eine umfassende Auslegung der Dokumentationspflicht gemäss Art. 7 GwG in Bezug auf die elektronische Aufbewahrung von Dokumenten in Absprache mit den anderen Aufsichtsbehörden vorgenommen und ein entsprechendes Rundschreiben veröffentlicht. Dabei wurden unter anderem die Anforderungen an die Dokumentationspflicht definiert, falls sich der Server, auf welchem die Dokumente elektronisch aufbewahrt werden, nicht in der Schweiz befindet.

### **Selbstregulierungsorganisationen**

Im Rahmen der ordentlichen Revisionsperiode 2005/2006 überprüfte die Kontrollstelle die von den SRO angebotenen GwG-Ausbildungsveranstaltungen auf ihre Qualität und Einhaltung der reglementarischen Voraussetzungen hin, wobei je eine Ausbildungsveranstaltung pro SRO kontrolliert wurde. Das Ergebnis dieser Prüfung kann insgesamt als positiv bewertet werden.

Im Jahre 2006 hat die Kontrollstelle die SRO darauf aufmerksam gemacht, dass Straftaten ausserhalb der dem Geldwäschereigesetz unterstellten Tätigkeit, wie beispielsweise die unerlaubte Annahme von Publikumseinlagen, das Gewährsgebot in Frage stellen können. Gemäss den Reglementen und Statuten aller SRO gilt der gute Ruf des Finanzintermediärs als Voraussetzung für den Fortbestand der SRO-Mitgliedschaft. Die SRO sind somit verpflichtet, notwendige Massnahmen bei Vorliegen möglicher Verletzungen von Finanzmarktgesetzen zu ergreifen. Dazu gehört unter gewissen Umständen auch die Aufforderung an das Mitglied, seine Unterstellung unter die Banken-, Börsen- oder kollektive Kapitalanlagegesetzgebung bei der EBK abklären zu lassen.

Im Jahr 2006 fanden zum zweiten Mal Koordinationsgespräche zwischen Vertretern der Kontrollstelle und des Forums SRO statt. Im Rahmen der Koordinationsgespräche, welche als Diskussions- und Informationsforum dienen, wurden verschiedene aktuelle Themen gemeinsam besprochen.

### **Direkt unterstellte Finanzintermediäre**

Im Vergleich zu den vergangenen Jahren blieb die Anzahl der DUFI im Jahr 2006 stabil. Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit stellte die Kontrollstelle eine Zunahme von Mutationen in der Organisation und Tätigkeit der DUFI sowie eine Reduktion der sog. Folgebriefe bei nicht gravierenden Mängeln betreffend Einhaltung und Umsetzung der Sorgfaltspflichten fest.

Trotz wachsender Akzeptanz der Kriterien zur Erkennung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhtem Risiko bereitet ihre Festlegung und Anwendung den direkt unterstellten Finanzintermediären noch einzelne Schwierigkeiten. Anlässlich der Überprüfung der Risikokriterien im Jahr 2006 musste die Kontrollstelle eine mangelnde Anpassung der Risikokriterien an die Tätigkeiten oder die Kundenstruktur der Finanzintermediäre erkennen. In einzelnen Fällen konnte nur eine teilweise Anwendung der zweckmässigen Kriterien beo-

bachtet werden, was zu Nachbesserungen bei den betroffenen Finanzintermediären Anlass gab.

Neben den bekannten Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Risikokriterien stellte die Kontrollstelle im Rahmen der Kontrolle der Revisionsberichte teilweise eine ungenügende Dokumentation und Durchführung von besonderen Abklärungen bei Transaktionen fest. Auch die Dokumentation beim Beizug Dritter und bei der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen wurde nicht immer in der vorgeschriebenen Form erstellt.

Auch im Jahr 2006 wies die Kontrollstelle einige Gesuche um Erteilung einer Bewilligung zur Ausübung einer Tätigkeit als Finanzintermediär ab. In allen diesen Fällen erfolgte die Abweisung der Bewilligungsgesuche aufgrund der Tatsache, dass die Gesuchstellerinnen der Kontrollstelle die zur Beurteilung des Bewilligungsgesuches notwendigen Angaben und Unterlagen trotz mehrmaliger Nachforderung nicht einreichten. Im Weiteren musste die Kontrollstelle einem Finanzintermediär die Bewilligung zur Ausübung einer Tätigkeit als Finanzintermediär mit Verfügung entziehen. Die gravierenden Sorgfaltspflichtverletzungen und die festgestellten organisatorischen Mängel sowie die fehlende Kenntnis der Geldwäschereibekämpfungsmechanismen beim betroffenen Finanzintermediär wogen derart schwer, dass die weitere Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr angenommen werden konnte.

### **Marktaufsicht**

Im Jahr 2006 intensivierte die Kontrollstelle ihre Marktaufsichtstätigkeit. Der Kontrollstelle war es ein zentrales Anliegen, auf dem Finanzplatz Schweiz präsent zu sein und durch ihre Tätigkeiten auch präventive Wirkungen zu entfalten.

Anfangs 2006 hat die Kontrollstelle das Projekt „Zoom“ in den Kantonen Appenzell Inner- und Ausserrhoden, Glarus und Uri lanciert. Im Rahmen dieses Projektes richtete die Kontrollstelle ihr Augenmerk auf Gesellschaften aus dem Bereich der Immobilienverwaltung, der Treuhand sowie der Vermögensverwaltung und eröffnete insgesamt 185 Verfahren. Im Blickfeld der Aufgreifung von illegal tätigen Unternehmen kann das Projekt „Zoom“ als erfolgreiche Marktaufsichtsoption der Kontrollstelle betrachtet werden. Die Präsenz der Kontrollstelle durch ihren konzentrierten Auftritt in den untersuchten Regionen wurde von den Betroffenen grösstenteils positiv gewertet.

Neben der Operation „Gold“, mit welcher die Branche der Edelmetallhändler gesamtschweizerisch untersucht wurde, führte die Kontrollstelle ein weiteres tätigkeitsorientiertes Projekt „TOM“ durch. Im Fokus dieses Projektes stand das Geldwechselgeschäft im Kanton Tessin. Obwohl das Projekt „TOM“ im Jahr 2006 noch nicht abgeschlossen wurde, kann im Hinblick auf eine wertvolle Aufklärungsarbeit im Bereich der Vermittlung der Kenntnisse über die Geldwäscherei auch hier eine positive Bilanz gezogen werden.

In Bestätigung seiner Praxis hat das Bundesgericht die Gebührenpflicht der von der Kontrollstelle auf Verdacht hin eröffneten marktaufsichtsrechtlichen Verfahren bejaht. Gemäss Bundesgericht stellt die Marktaufsicht einen Teil der Aufgaben der Kontrollstelle dar. Die Kontrollstelle kann die im Gesetz vorgesehenen Mittel gegen Dienstleistungsanbieter einsetzen, deren Unterstellung streitig oder vorab festzustellen ist.

### **Revision**

Per Ende 2006 haben insgesamt 18 Finanzintermediäre bei der Kontrollstelle um die Bewilligung eines risikoorientierten Revisionszyklus ersucht. Mehr als die Hälfte der Gesuche wurde genehmigt. Die Ablehnung von Anträgen ist darauf zurückzuführen, dass die betroffenen Finanzintermediäre noch nicht alle erforderlichen Voraussetzungen für den verlängerten Revisionszyklus erfüllten oder die Kontrollstelle bei ihnen noch keine Revision durchführen konnte.

Anfangs 2006 überprüfte die Kontrollstelle bei den akkreditierten Revisionsstellen die Erfüllung des im Jahre 2004 neu eingeführten Kriteriums, welches die Kontrolle der Tätigkeit der Revisionsstellen und den Informationsaustausch zwischen den Revisoren und der Kontrollstelle sicherstellt. Nur Revisionsgesellschaften, welche über mindestens ein Mandat bei einem DUFI verfügen, können ihre Akkreditierung beibehalten. Diese Überprüfung führte per Ende 2006 zu einer signifikanten Reduktion der Revisionsstellen, welche mangels Erfüllung des Kriteriums betreffend Anzahl der Mandate auf ihre Akkreditierung bei der Kontrollstelle verzichtet hatten.

Im Rahmen eines Projektes untersuchte die Kontrollstelle im Jahr 2006 die Möglichkeit, anhand eines gezielten Riskmanagements die Qualität der SRO-Revisionen zu verbessern. Die von der Kontrollstelle erstellte Analyse beinhaltet die Identifizierung von möglichen Risiken bei den zu prüfenden SRO, die Erken-

nung und Messung der Risiken anhand von Indikatoren sowie die Schaffung von Risikostrategien. Diese Analyse bildet die Grundlage für künftige Prüfprogramme der SRO-Revisionen.

### ***Koordination mit anderen Behörden***

Auch im Jahr 2006 haben sich die spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden, die Kontrollstelle und die MROS sowie der Dienst für Analyse und Prävention des Bundesamtes für Polizei zu Koordinationssitzungen getroffen und informierten sich gegenseitig über den Stand verschiedener Projekte und ihrer Mitarbeit in bestimmten Gremien.

Im Jahr 2006 hat der Bundesrat seine Botschaft über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht verabschiedet. Das FINMAG regelt neben organisatorischen Fragen auch Grundsätze zur Finanzmarktregulierung sowie Aufsichtsinstrumente und Massnahmen. Für die Vorbereitung der Integration der drei Behörden hat der Vorsteher des EFD eine Projektorganisation unter der Leitung des Präsidenten der EBK eingesetzt. In den im Rahmen der vier Projektbereiche entstandenen Teilprojekten arbeiten Kaderangehörige und Mitarbeitende der drei zu integrierenden Behörden sowie der Eidgenössischen Finanzverwaltung mit.

Im Rahmen der Revision der Geldwäschereiverordnung des BPV, welche am 1. Januar 2007 in Kraft tritt, hat die Kontrollstelle zum Vorentwurf und zum Entwurf des neuen Textes Stellung genommen. Dabei unterstützte sie die Angleichung an die bestehenden Texte der EBK und der Kontrollstelle und schlug dem BPV zudem einzelne Erleichterungen vor.

### ***Internationales***

Als eine der Aufsichtsbehörden des Geldwäschereigesetzes ist die Kontrollstelle in der schweizerischen Delegation bei der FATF vertreten und nimmt regelmässig an den Arbeiten dieses Gremiums teil. Im Jahr 2006 setzte die FATF die Prüfung der Mitgliedstaaten fort. Zudem sollen die bereits geprüften Staaten, zu denen auch die Schweiz gehört, angehalten werden, regelmässig über die Behebung der im Länderexamen festgestellten Mängel Bericht zu erstatten.

Wie auch in den vergangenen Jahren unterstützte die Schweiz die internationalen Bemühungen in Sachen Terrorismusbekämpfung. Die Kontrollstelle leitete auch dieses Jahr verschiedene Listen mit Namen von Personen und Organisationen, die in terroristische Aktivitäten verwickelt sein sollen, an die ihr direkt unter-

stellten Finanzintermediäre weiter. Auf Ersuchen des seco informierte die Kontrollstelle zudem den Nichtbankensektor und weitere interessierte Kreise über Anpassungen im Zusammenhang mit der UNO-Sanktionsliste.

## **1 Einleitung**

Die Kontrollstelle ist die Aufsichtsbehörde über Finanzintermediäre im Nichtbankensektor, welche berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen, aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen. Zur Ausübung ihrer Tätigkeit müssen diese Finanzintermediäre einer anerkannten SRO angeschlossen sein oder über eine Bewilligung der Kontrollstelle verfügen. Die Aufgabe der Kontrollstelle ist präventiver Art und die Aufsichtstätigkeit beschränkt sich auf die Einhaltung der Pflichten, welche im Geldwäschereigesetz festgehalten sind.

Um einer regelmässigen, umfassenden und transparenten Information über die Tätigkeit der Kontrollstelle gerecht zu werden, wird der vorliegende Jahresbericht veröffentlicht.

## 2 Rechtliche Grundlagen

### 2.1 Aufsichtsabgabe

#### 2.1.1 Datenerhebung

Im Dezember 2003 beschloss das Parlament eine Änderung von Art. 22 GwG, mit welcher die Grundlage für die Erhebung einer Aufsichtsabgabe von den beaufsichtigten SRO und DUFI geschaffen wurde. Die entsprechende Änderung des Geldwäschereigesetzes sowie die Verordnung über die Aufsichtsabgabe und die Gebühren der Kontrollstelle sind am 1. Januar 2006 in Kraft getreten (vgl. Jahresbericht 2005 der Kontrollstelle, Ziff. 2.1.2). Die Kontrollstelle wurde mit der Umsetzung der Verordnung und der Erhebung der Aufsichtsabgabe beauftragt.

Im April 2006 nahm die Kontrollstelle die für die Berechnung der individuellen Aufsichtsabgabe notwendige Datenerhebung vor. Zu diesem Zweck wurde jeder SRO und jedem DUFI ein entsprechendes Formular zugestellt, damit die vollständigen Daten über den Bruttoertrag und die Anzahl angeschlossener Finanzintermediäre resp. über den Bruttoertrag, Anzahl GwG-Mitarbeiter und Anzahl dauernder Geschäftsbeziehungen vollständig erhoben werden konnten.

Zwischen April und Oktober 2006 überprüfte und verarbeitete die Kontrollstelle die von den SRO und DUFI eingereichten Daten. In wenigen Fällen musste die Kontrollstelle auf Erfahrungswerte zurückgreifen, weil die Betroffenen keine, unvollständige oder falsche Angaben gemacht hatten.

Diese Daten geben ein sehr zuverlässiges Bild über die Struktur der DUFI-Bevölkerung im erhobenen Jahr. Für das Jahr 2005 kann festgestellt werden, dass ein Viertel der DUFI im nichtberufsmässigen Bereich tätig war. Fast die Hälfte der DUFI beschäftigt weniger als fünf Personen, betreut weniger als 50 Kunden und erwirtschaftet einen Bruttoertrag von weniger als CHF 500'000.-. Nur gerade 5% der DUFI erwirtschaften mehr als CHF 5 Mio. pro Jahr.

#### 2.1.2 Aufsichtsabgabeverfügungen und Beschwerden

Am 7. September 2006 versandte die Kontrollstelle an die SRO die Verfügung betreffend die Erhebung der Aufsichtsabgabe 2006. Von den elf anerkannten SRO haben zehn eine Beschwerde eingereicht. Unter anderem bemängeln die Beschwerdeführer die Zusammensetzung der für die Kosten der Kontrollstelle berücksichtigten Beträge sowie die Verteilung der Aufsichtsabgabe und machen geltend, dass die Aufsichtsabgabe als Steuer im eigentlichen Sinne zu qualifizieren sei.

Mit Verfügung vom 11. Oktober 2006 erhob die Kontrollstelle die Aufsichtsabgabe 2006 bei den DUFI.

### 2.2 Grundsatzentscheide der Kontrollstelle betreffend Unterstellungsfragen

#### 2.2.1 Kreditfähigkeit

Im März 2006 konnte die Kontrollstelle ihre Arbeiten zur Unterstellung des Kreditgeschäfts unter das Geldwäschereigesetz (vgl. Jahresbericht 2005 der Kontrollstelle, Ziff. 2.3) abschliessen und ihre Praxis in diesem Bereich veröffentlichen. Es wird zwischen der einfachen Kreditvergabe und dem Betreiben von Kreditgeschäften unterschieden: Während die einfache Kreditvergabe verschiedene, oftmals nicht gewinnorientierte Ziele verfolgt, ist das Betreiben von Kreditgeschäften vordergründig der unternehmerischen Gewinnerzielung gewidmet und weist damit bankähnlichen Charakter auf. Gemäss der Botschaft zum Geldwäschereigesetz wollte der Gesetzgeber nur die bankähnliche Kreditfähigkeit erfassen, weshalb die einfache Kreditvergabe nicht unter den Geltungsbereich des Geldwäschereigesetzes fällt.

In folgenden Konstellationen wird vom nicht gewinnorientierten Charakter der Geschäftsbeziehung ausgegangen, weshalb von einer einfachen, nicht unterstellungspflichtigen Kreditvergabe auszugehen ist:

- Die Kreditverhältnisse zwischen Gesellschaft und Gesellschafter, wenn der Gesellschafter an der Gesellschaft massgeblich beteiligt ist. Eine massgebliche Beteiligung liegt vor, sobald der Gesellschafter direkt oder indirekt mindestens 10 % des Kapitals und / oder der Stimmen einer Gesellschaft hält.
- Die Kreditvergabe zwischen einem Arbeitnehmer und einem Arbeitgeber, falls der

Arbeitgeber aus unselbständiger Erwerbstätigkeit für seinen Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig ist. Nach ständiger Praxis des Bundesgerichts und der Ausgleichskassen werden Exekutivorgane ebenfalls als unselbständig Erwerbende eingestuft, weshalb Kreditverhältnisse zwischen ihnen und ihren Arbeitgebern ebenfalls als einfache Kreditvergabe gelten.

- Die Kreditvergabe zwischen nahe stehenden Personen, wobei die Kontrollstelle die Definition der nahe stehenden Personen in ihrer Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation im Nichtbankensektor ausgedehnt hat. Neu gelten nicht nur Verwandte in gerader Linie und Ehegatten als nahe stehend, sondern auch Verschwägerter in gerader Linie, Verwandte bis zum dritten Grad der Seitenlinie, geschiedene Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft.

In den drei umschriebenen Konstellationen spielt es keine Rolle, welche Partei als Kreditgeber und welche als Kreditnehmer auftritt. Sobald die umschriebenen Voraussetzungen zwischen den Parteien nicht mehr eingehalten werden, z.B. durch Verkauf der Beteiligungen oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses, ändert damit reflexartig auch der Charakter des zwischen den Parteien abgeschlossenen Rechtsgeschäfts: Aus einer einfachen Kreditvergabe wird ein unterstellungspflichtiges Kreditgeschäft. Sowohl der Verwendungszweck als auch die Sicherung des vergebenen Kredits oder die Art und Weise seiner Refinanzierung haben keinen Einfluss auf die Frage der Unterstellung.

Im gleichen Zug hat die Kontrollstelle zahlreiche Einzelfragen zur Unterstellung des Kreditgeschäfts beantwortet und sich ausserdem zur Abgrenzung zwischen einem Kreditgeschäft und dem Erwerb von Finanzprodukten geäussert. Der Erwerb von verbrieften und unverbrieften Finanzprodukten wird nicht als Kreditvergabe an den Emittenten qualifiziert, obwohl der Anleger durch die Zeichnung solcher Anlagen den Emittenten finanziert. Eine durch handelbare Wertpapiere getätigte Finanzierung eines Dritten stellt jedoch keine vom Gesetzgeber anvisierte Finanzdienstleistung dar und kann somit nicht als unterstellungspflichtiges Kreditgeschäft qualifiziert werden.

Für das Betreiben des Kreditgeschäfts wird die für eine Unterstellungspflicht massgebende Schwelle der Berufsmässigkeit gesondert definiert. So wird das Kriterium des Erlöses mit demjenigen des Kreditvolumens kombiniert. Berufsmässig betreibt das Kreditgeschäft, wer

sowohl einen Erlös von über CHF 250'000.- im Kalenderjahr erzielt, als auch gesamthaft ein Kreditvolumen von mehr als CHF 5 Mio. vergeben hat. Keine Berücksichtigung finden die Kriterien Anzahl Vertragsparteien oder Transaktionsvolumen.

Die vorstehende Regelung wurde vom Markt sehr positiv aufgenommen. Alle hängigen Anfragen und Untersuchungen konnten in den folgenden Monaten beantwortet und abgeschlossen werden.

### **2.2.2 Verwaltung von Vermögen**

Veranlasst durch verschiedene aktuelle Unterstellungsfragen hat die Kontrollstelle eine Präzisierung der Praxis betreffend der Abgrenzungen im Bereich der Verwaltung von Vermögen vorgenommen.

Das Geldwäschereigesetz findet gemäss seinem Titel Anwendung im „Finanzsektor“ und hat, neben der eigentlichen Bekämpfung der Geldwäscherei „die Sicherstellung der Sorgfalt bei Finanzgeschäften“ zum Gegenstand. Aus der exemplarischen Liste der Tätigkeiten, welche als Finanzintermediation qualifiziert werden, in Verbindung mit der Beschränkung auf den Finanzmarkt, ergibt sich, dass der Gesetzgeber bei den Vermögenswerten primär an liquides Geld oder leicht handelbare Finanzmarktinstrumente gedacht hat. Dies sind Vermögenswerte, mit denen im Finanzsektor typischerweise und regelmässig gehandelt wird und die Gegenstand des üblichen Finanzgeschäftes sind.

Umfasst der allgemeine Vermögensbegriff die Summe aller aktiven und passiven eigentumsfähigen Werte einer Person, so ist der Begriff auf das Geldwäschereigesetz bezogen einzuschränken auf die Summe einer Person zuzurechnenden Werte, welche sich in Finanzmarktprodukten verkörpern, die typischerweise und regelmässig im Finanzsektor gehandelt werden. Die Verwaltung einer Uhren-, Briefmarken-, Bilder- oder Antiquitätensammlung, eines Fuhr-, Schiffs- oder Flugzeugparks oder die Verwaltung einer wirtschaftlichen Einheit von Produktionsmitteln, e.g. einer Fabrik, eines Hotels oder einer Freizeitanlage, stellt mithin an sich keine Finanzintermediation im Sinne des Geldwäschereigesetzes dar.

Werden im Rahmen der Verwaltung von Vermögen, die nicht dem Geldwäschereigesetz unterstellt sind, weitere Finanzdienstleistungen erbracht, so gilt es zu unterscheiden: Zum einen ist die Vereinnahmung von Erträgen

aus dem verwalteten Vermögen als Inkassodienstleistung nicht unterstellungspflichtig. Zum anderen stellt es keine Finanzdienstleistung dar, wenn beispielsweise der per Management-Mandat beauftragte Vermögensverwalter im Auftrag seines Kunden ein Altersheim bewirtschaftet und aus ihm hierfür zur Verfügung gestelltem Geld die Löhne der Angestellten, die Warenlieferungen für das Heim oder die Versicherungsprämien bezahlt. Diese Zahlungsverkehrsdienstleistungen stehen in engem rechtlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Verwaltung und Bewirtschaftung des nicht dem Finanzsektor zuzurechnenden Vermögens. Analog der Praxis betreffend der Immobilienverwaltung führen auch derartige Dienstleistungen nicht zu einer Unterstellungspflicht. Darüber hinausgehende, sachfremde Finanzdienstleistungen bleiben jedoch dem Geldwäschereigesetz unterstellt.

Die bei den SRO durchgeführte Vernehmung zu dieser Praxispräzisierung konnte Ende 2006 mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden. Die Auslegung der Kontrollstelle zu den Abgrenzungen im Bereich der Verwaltung von Vermögen wird demnach Anfangs 2007 publiziert und angewendet.

### **2.3 Elektronische Aufbewahrung von Dokumenten**

Art. 7 GwG sieht vor, dass der Finanzintermediär seine Belege so aufzubewahren hat, dass fachkundige Dritte sich ein zuverlässiges Urteil über die Einhaltung der Gesetzesbestimmungen machen können sowie in der Weise, dass er Auskunfts- und Beschlagnahmebegehren der Strafverfolgungsbehörden innert angemessener Frist nachkommen kann. Bereits im Jahr 2004 hat die Kontrollstelle in diesem Rahmen festgehalten, dass die Belege in elektronischer Form aufbewahrt werden können, wenn die Voraussetzungen der Geschäftsbücherverordnung erfüllt sind.

Die Unterlagen und Belege müssen zudem in der Schweiz aufbewahrt werden. Bei in elektronischer Form aufbewahrten Belegen bedeutet dies, dass sich der Server, auf welchem die Belege elektronisch aufbewahrt werden, in der Schweiz befinden muss. Ist dies nicht der Fall, muss der Finanzintermediär entweder über eine Kopie in Papierform oder über eine elektronische Kopie in der Schweiz verfügen. Es kann angenommen werden, dass bei monatlich aktualisierten Kopien die notwendige Aktualität der Dokumentation gegeben ist.

Diese Auslegung von Art. 7 Abs. 2 GwG wurde von der Kontrollstelle bei den anderen Aufsichtsbehörden, den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone und den SRO in die Vernehmlassung gegeben. Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse sah sich die Kontrollstelle veranlasst, die Anforderungen an die Präsenz von Kopien in der Schweiz leicht zu lockern.

Sie ermöglicht nun dem Finanzintermediär, den Beweis zu erbringen, namentlich durch den Nachweis eines Rechtshilfeabkommens, dass die Beschlagnahme durch die Strafverfolgungsbehörden durch den Staat, in dem sich der Server befindet, sichergestellt ist. In diesem Fall muss sich der Finanzintermediär jedoch verpflichten, am vom Revisor oder von der Aufsichtsinstanz festgelegten Kontrolltag über eine Kopie aller relevanten Unterlagen zu verfügen.

Diese Auslegung ist auf alle direkt unterstellten Finanzintermediäre anwendbar und stellt einen Mindeststandard für SRO-Reglemente dar.

### **3 Beziehungen zu den Selbstregulierungsorganisationen**

#### **3.1 Laufende Begleitung**

##### **3.1.1 Ausbildungskontrolle**

Im Verlaufe der ordentlichen Revisionsperiode 2005/2006 hat die Kontrollstelle eine Überprüfung der Ausbildungsqualität der von den SRO angebotenen GwG-Ausbildungsveranstaltungen vorgenommen. Obwohl die SRO von Gesetzes wegen nicht zur Ausbildung der angeschlossenen Finanzintermediäre verpflichtet sind, sahen alle ihre Reglemente die Verpflichtung zum Besuch einer Grund- oder Weiterbildungsveranstaltung für die Mitglieder vor. In ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde über die SRO hat die Kontrollstelle die Angemessenheit der Ausbildungsveranstaltungen geprüft. Gegenstand der Kontrolle war einerseits die Einhaltung der reglementarischen Voraussetzungen im Zusammenhang mit der obligatorischen GwG-Ausbildung und andererseits die Qualität der Ausbildung. Die Kontrollstelle hat die Prüfung auf je eine Ausbildungsveranstaltung pro SRO begrenzt. Es wurde per Los ermittelt, bei welcher SRO die Grundausbildung und bei welcher die Weiterbildung geprüft werden sollte. Im Allgemeinen konnte eine gute Qualität der besuchten Ausbildungsveranstaltungen sowie die reglements-konforme Einhaltung der Voraussetzungen beobachtet werden. Die Ergebnisse der Prüfung sowie deren Auswertung wurden für jede SRO in einem Bericht festgehalten.

##### **3.1.2 Neue Revisionskonzepte der SRO**

In Anlehnung an die Geldwäschereiverordnung der Kontrollstelle haben die meisten SRO ihre Mitglieder verpflichtet, Kriterien festzulegen, welche auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhtem Risiko hinweisen. Die Revisionskonzepte der SRO zur Überprüfung dieser Verpflichtung sind von der Kontrollstelle genehmigt worden. Auch wenn anfänglich einige Probleme bei der Definition der Risikokriterien aufgetaucht sind, konnten diese im Rahmen der Ausbildung und von Nachbesserungen nach Prüfungen behoben werden.

### **3.1.3 Verstösse gegen Finanzmarktrecht**

Die EBK hat im Jahr 2006 vermehrt gegen Mitglieder von SRO Massnahmen wegen illegaler Bank- oder Effektenhändler-tätigkeit ergriffen. Diese Massnahmen sind positiv zu werten, da die Entfernung von Finanzintermediären, welche illegal tätig sind, der Reputation des Finanzplatzes förderlich ist. Andererseits gilt es zu vermeiden, dass sich die SRO der Kritik ausgesetzt sehen, ihre Mitglieder nicht ausreichend zu beaufsichtigen. Die Kontrollstelle hat deshalb den SRO ein Schreiben zukommen lassen, in dem in Erinnerung gerufen wird, dass auch Handlungen ausserhalb der dem Geldwäschereigesetz unterstellten Tätigkeit geeignet sein können, die korrekte und gesetzeskonforme Ausübung der Tätigkeit als Finanzintermediär und somit das Gewährsgebot in Frage zu stellen. Dies gilt infolge dessen auch für Widerhandlungen gegen das Finanzmarktrecht, z.B. unerlaubte Annahme von Publikumseinlagen, Effektenhandel ohne Bewilligung.

Statuten und Reglemente aller SRO sehen vor, dass der gute Ruf des Finanzintermediärs als eine der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft und damit auch für deren Fortbestand darstellt. Bei gesicherten Erkenntnissen über Verletzungen von statutarischen oder reglementarischen Bestimmungen sehen die Selbstregulierungsordnungen vor, dass Sanktionen ausgefällt werden oder werden können. Bei Verdacht ist der Sachverhalt abzuklären. Wenn eine SRO daher im Besitz von Informationen über eine mögliche Verletzung von Finanzmarktgesetzen ist, obliegt ihr die Pflicht, diesen Sachverhalt zu untersuchen und, bei Bedarf, die notwendigen Massnahmen anzuordnen. Im Rahmen der Untersuchung wird es regelmässig angezeigt sein, das Mitglied aufzufordern, bei der EBK um die Abklärung der Unterstellungspflicht unter die Banken-, Börsen- oder unter die Gesetzgebung über kollektive Kapitalanlagen zu ersuchen. Die Weigerung des Mitglieds muss als massgebendes Indiz für das Fehlen der Gewähr für die einwandfreie Geschäftsbesorgung gewertet werden. Im Interesse einer rechtsgleichen Durchsetzung der Reglemente wird die Kontrollstelle die ihr zur Verfügung stehenden Informationen an die SRO weiterleiten.

### **3.2 Koordinationskonferenz**

Aufgrund des positiven Echos der SRO auf das Konzept für die künftige Koordinationskonferenz fand am 20. November 2006 in Bern erneut eine Koordinationskonferenz mit allen

anerkannten SRO statt. An diesem Anlass wurde den SRO die Möglichkeit geboten, in Workshops zu vier verschiedenen Themen untereinander und mit den Vertretern der Kontrollstelle zu diskutieren. Im Rahmen des ersten Workshops konnten sich die Teilnehmenden mit der Risikoanalyse und den Risikokriterien der Aufsichtsinstanzen zur Beurteilung der Finanzintermediäre auseinandersetzen, welche anhand von im Voraus zugestellten Beispielen diskutiert wurden. Die zweite Gruppe hatte die Möglichkeit, die Sanktionen im Zusammenhang mit der Verletzung der Sorgfaltspflichten gemäss Geldwäschereigesetz zu besprechen. Die Teilnehmenden des dritten Workshops konnten sich mit der Frage der Unabhängigkeit von Aufsichtspersonen und Revisoren gegenüber den Finanzintermediären befassen und ihre Erfahrungen in diesem Bereich austauschen. Die vierte Gruppe erhielt unter anderem Einblick in den Informationsaustausch zwischen der Kontrollstelle und den Strafverfolgungsbehörden sowie in die Verfahrenskoordination am Beispiel des Kantons Zürich. Die Ergebnisse der Diskussionen innerhalb der Gruppen wurden durch die Moderatoren der einzelnen Workshops im Verlaufe des Nachmittags vorgestellt und dann im Plenum diskutiert. Im Anschluss daran hielt Herr Eugen Haltiner, Präsident der Eidgenössischen Bankenkommission, ein Referat über die FINMA und beantwortete auch Fragen der Teilnehmenden. Das Schlusswort hielt der Direktor der Eidgenössischen Finanzverwaltung, Herr Peter Siegenthaler.

### 3.3 Teilnahme am Forum SRO

Die Kontrollstelle hat an den vier Veranstaltungen des Forums SRO teilgenommen. Im Rahmen der Foren fand ein Informations- und Gedankenaustausch über folgende Themen statt: die Kontrolle der Ausbildungstätigkeit der SRO, den Informationsaustausch zwischen den SRO und der Kontrollstelle, die Aufsichtsabgabe, die FINMA, die Verwaltung von Vermögen, die Dokumentationspflicht, die Zuständigkeit der EBK, den Werttransport, die Investmentgesellschaften und die Widerhandlungen gegen Finanzmarktrecht sowie die Geld- und Wertübertragung. Das Forum erfüllt nach Auffassung der Kontrollstelle eine wichtige Funktion im Rahmen der Information und des Gedankenaustausches und bietet Gelegenheit zur Klärung allfälliger Meinungsunterschiede.

### 3.4 Koordinationsgespräche

Im Jahre 2006 haben in Bern zwei von der Kontrollstelle organisierte Koordinationsgespräche mit den SRO stattgefunden (vgl. Jahresbericht 2005 der Kontrollstelle, Ziff. 3.7). Die Themen umfassten die Aufsichtsabgabe, die FINMA, gewisse Aspekte der GwG-Revision, die Ausbildungskontrolle und die Stellvertretung von Funktionsträgern bei den SRO sowie die Revisionen der SRO. Die Gespräche waren für die Beteiligten sehr aufschlussreich und eine wertvolle Ergänzung bestehender Ebenen des Informationsaustausches.

### 3.5 Verzicht auf die Erklärung des wirtschaftlich Berechtigten

Im Jahr 2005 (vgl. Jahresbericht 2005 der Kontrollstelle, Ziff. 3.1.3) hat die Kontrollstelle die Genehmigung einer Bestimmung in einem Reglement abgelehnt, welche die Finanzintermediäre von der Pflicht zur Einholung der Erklärung über den wirtschaftlich Berechtigten befreite, wenn die Vertragspartei ein ausländischer Finanzintermediär ist, welcher einer Aufsicht untersteht, die die Anforderungen der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und Rates über die Märkte für Finanzinstrumente erfüllen. Im Rahmen des gleichen Reglements hat die Kontrollstelle die Genehmigung einer weiteren Bestimmung verweigert, welche die oben beschriebene Ausnahme für die Mitglieder der SRO vorsah bei Geschäftsbeziehungen zu einem ausländischen Finanzintermediär als Vertragspartei, der einer der schweizerischen Aufsicht gleichwertigen Regulierung untersteht.

Das Eidgenössische Finanzdepartement hat die Beschwerde der SRO gegen den Entscheid der Kontrollstelle abgewiesen. Die Beschwerdeinstanz hat bezüglich der Europäischen Richtlinie betont, dass keine Gewähr besteht, dass von einer gleichwertigen Aufsicht ausgegangen werden kann, weil die Umsetzung der Richtlinie bekanntlich noch in keinem einzigen Mitgliedstaat erfolgt ist. Art. 2 Abs. 2 lit. d GwG, auf welchen sich die Ausnahme von der Pflicht zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten stützt, verlangt eine derartige Aufsicht. Was den zweiten Punkt in der Beschwerdesache betrifft, weist die Beschwerdeinstanz darauf hin, dass der Verzicht auf die Erklärung über den wirtschaftlich Berechtigten nur dann gewährt werden kann, wenn der Finanzintermediär als Vertragspartei einer gleichwertigen Regulierung und Aufsicht untersteht. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, falls lediglich nur die

Regulierung als gleichwertig betrachtet werden kann.

## 4 Direkt unterstellte Finanzintermediäre

### 4.1 Tendenzen

Im Zusammenhang mit den Bewilligungsverfahren und der Aufsicht über die der Kontrollstelle direkt unterstellten Finanzintermediäre konnten mehrere Tendenzen festgestellt werden.

#### 4.1.1 Allgemeines

Zum ersten Mal seit mehreren Jahren blieb die Anzahl der DUFIs im Jahr 2006 stabil. Ende des Jahres 2005 zählte die Kontrollstelle 381 DUFIs und am Ende des Jahres 2006 389 DUFIs. Diese Stabilität kann anhand von drei Faktoren erklärt werden:

Erstens wurde im Zusammenhang mit der Annahme des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen, welches per 1. Januar 2006 in Kraft trat, das Geldwäschereigesetz revidiert und die Unterstellungspflicht für Vertriebsträger von Anteilen von Anlagefonds aufgehoben, welche im Rahmen ihrer Tätigkeiten nicht an den zwischen Investor und Depotbank durchgeführten Transaktionen teilnahmen. In der Folge verzichteten viele DUFIs, welche aufgrund der Ausübung dieser einzigen Tätigkeit nicht mehr dem Geldwäschereigesetz unterstellt waren, auf ihre Bewilligung.

Zweitens führte die erstmalige Erhebung der Aufsichtsabgabe dazu, dass mehrere Finanzintermediäre auf ihre Bewilligung verzichteten. Mehrere DUFIs, welche ihre finanzintermediäre Tätigkeit nicht berufsmässig ausübten, jedoch aus verschiedenen Gründen über eine Bewilligung verfügen wollten, verzichteten nun aus Kostengründen. Andere DUFIs gaben ihre finanzintermediäre Tätigkeit auf oder restrukturierten ihrer Aktivitäten in der Weise, dass keine Unterstellungspflicht mehr gegeben war, um die Aufsichtsabgabe nicht bezahlen zu müssen.

Drittens wurden die neuen Gesuche zur Ausübung einer Tätigkeit als Finanzintermediär, welche bei der Kontrollstelle eingereicht wurden, durch die Anzahl derjenigen Finanzintermediäre kompensiert, die für ihre Bewilligung wegen Neuausrichtung oder Beendigung ihrer Tätigkeit, Schliessung der Gesellschaft, Fusion oder Übernahme keinen Bedarf mehr hatten.

#### 4.1.2 Bewilligungsgesuche

Die Bewilligungsgesuche, welche zur Ausübung einer finanzintermediären Tätigkeit bei der Kontrollstelle eingereicht wurden, sind hauptsächlich Gesellschaften zuzurechnen, die ihre Tätigkeit neu aufnehmen. Eine weniger bedeutende Gruppe von Gesuchstellern sind Finanzintermediäre, die von der Kontrollstelle wegen illegaler Tätigkeit der Regulierung zugeführt wurden oder Finanzintermediäre, welche von einer SRO zur Kontrollstelle wechselten.

#### 4.1.3 Aufsicht

Die folgenden Tendenzen konnten bei der Aufsicht über die DUFIs im Jahr 2006 festgestellt werden:

- Die Anzahl Mutationsverfügungen hat im Vergleich zu den vergangenen Jahren nochmals zugenommen. Diese Zunahme zeigt auf, dass die DUFIs ihre Verpflichtung gegenüber der Kontrollstelle wahrnehmen und Änderungen anzeigen.
- Die Anzahl Massnahmenverfügungen wegen Verletzung von Sorgfaltspflichten oder Nichteinhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen ist stabil geblieben. Dagegen waren die sog. Folgebriefe bei nicht gravierenden Mängeln bei der Einhaltung und Umsetzung der Sorgfaltspflichten im Jahr 2006 nicht mehr so zahlreich. Ihre Reduktion lässt sich mit der Verbesserung der Bezeichnung und Anwendung der Kriterien zur Erkennung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhtem Risiko durch die DUFIs im Vergleich zum Vorjahr erklären (vgl. Ziffer 4.2. hiernach).

## 4.2 Risikokriterien

Auch im Jahr 2006 musste die Kontrollstelle wieder grössere Ressourcen einsetzen, um die DUFIs bei der Festlegung und sinnvollen Umsetzung der Kriterien zur Erkennung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhtem Risiko zu unterstützen.

Im Allgemeinen kann gesagt werden, dass die Risikokategorisierung auf wachsende Akzeptanz trifft. Die Finanzintermediäre haben Verständnis für eine solche Massnahme. Die Kontrollstelle hat fast keine DUFIs mehr angetroffen, die noch keine Risikokriterien festgelegt hatten. Dies lässt sich auf die Bemühungen der Kontrollstelle im Jahr 2005 zurückführen. Gleichzeitig stieg die Qualität der Risikokriterien in dem Sinne, dass weniger Folgebriefe, mit der Auf-

forderung an die DUFI, ihre Kriterien zu überarbeiten, versendet wurden.

Die meisten DUFI haben sich für eine Einteilung der Kriterien in zwei Kategorien entschieden: die Kategorie mit erhöhtem Risiko und jene mit normalem Risiko. Nur wenige DUFI haben noch mehr Kategorien eingeführt.

Im Jahr 2006 prüfte die Kontrollstelle vor allem die Stichhaltigkeit der von den DUFI gewählten Kriterien sowie deren Umsetzung. In diesem Zusammenhang konnten die folgenden Schwierigkeiten bei der Festlegung und Umsetzung der Risikokriterien festgestellt werden:

- Die Risikokriterien waren nicht an die Tätigkeit oder Kundenstruktur angepasst. Das Ziel der Festlegung der Risikokriterien liegt in der Wahrnehmung von Kunden und Transaktionen mit erhöhtem Risiko und der Durchführung von besonderen Abklärungen zur Minimierung des Risikos. Die Kriterien sollen die Risiken der individuellen Tätigkeit und der Kunden des DUFI erfassen. Schlecht gewählte Kriterien haben die Konsequenz, dass die besonderen Abklärungen nicht dort gemacht werden, wo es notwendig wäre. Dies stellt eigentlich eine Verletzung der Sorgfaltspflichten dar. Aus diesem Grund forderte die Kontrollstelle die DUFI auf, die Kriterien neu festzulegen, wenn die Kriterien nicht der Aktivität, den angebotenen Dienstleistungen, der Kundenstruktur und den üblich durchgeführten Transaktionen entsprachen.
- Der DUFI legte oberflächliche Kriterien fest. Zu denken ist dabei vornehmlich an die Liste der nichtkooperativen Länder und Territorien der FATF oder eine Liste mit Tätigkeiten wie Drogenhandel, Waffenhandel, Prostitution oder Pädophilie. Solche Kriterien machen keinen Sinn und wurden von der Kontrollstelle als nicht genügend qualifiziert.
- Die Kundenkenntnis stellt kein Risikokriterium dar. Der Finanzintermediär kann den Kunden, den er schon lange kennt, nicht automatisch als Geschäftsbeziehung ohne erhöhtes Risiko behandeln. Im Gegenteil: Kennt der DUFI den Kunden gut, so muss er ihn dennoch anhand der Kriterien, die der DUFI aufgrund seiner Tätigkeit festgelegt hat, analysieren bzw. einreihen. Die guten Kenntnisse, die der DUFI über seine Kunden hat, können dagegen das Resultat der besonderen Abklärungen sein, die es ihm erlauben, auf diese Kenntnisse zurück zu greifen, sofern die Resultate schriftlich im Dossier festgehalten wurden.

- Die Kriterien werden nur teilweise oder schlecht angewendet. Die Kontrollstelle konnte in mehreren Fällen feststellen, dass der DUFI zweckmässige Risikokriterien in Bezug auf seine Geschäftsbeziehungen und Transaktionen festgelegt hat, die Kriterien jedoch nicht konsequent angewendet wurden. Die folgenden Mängel wurden vornehmlich festgestellt: Die Risikokriterien waren den Mitarbeitern des DUFI unbekannt und wurden somit auch nicht angewendet. Die Geschäftsbeziehungen waren nicht in ihre Risikokategorie eingeteilt und die besonderen Abklärungen wurden nicht gemacht. Obschon bei Anwendung der Kriterien ein erhöhtes Risiko vorlag, wurde kein Unterschied in den Kundenprofilen oder den besonderen Abklärungen zwischen Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko und solchen ohne erhöhtes Risiko gemacht. In allen diesen Fällen verlangte die Kontrollstelle die nachträgliche Vornahme der besonderen Abklärungen bei Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko, die strikte Anwendung der Risikokriterien und die systematische Abklärung von Transaktionen mit erhöhtem Risiko.

Darüber hinaus hat die Kontrollstelle gemäss ihrer Praxis direkt unterstellte Finanzintermediäre, welche ihre Tätigkeit noch nicht aufgenommen haben, angehalten, eine Risikokategorisierung zu etablieren. Der Finanzintermediär ist bereits am Anfang angehalten, in Bezug auf die geplante Tätigkeit, die Zielkundschaft und die anzubietenden Dienstleistungen festzulegen, was er als erhöhtes Risiko betrachten möchte und was nicht. Die anfänglich fixierten Kriterien müssen natürlich Gegenstand einer Überprüfung sein, wenn die Geschäftstätigkeit tatsächlich aufgenommen wurde.

#### **4.3 Feststellungen in den Revisionsberichten**

Die Feststellungen in den Revisionsberichten 2006 führen zu zwei Schlussfolgerungen. Eine davon betrifft die Revisoren (vgl. Ziff. 6.1. hiernach), die andere die Finanzintermediäre.

Bei Betrachtung der anlässlich der Revisionen festgestellten Mängel lassen sich – mit Ausnahme der bekannten Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Risikokriterien (vgl. Ziff. 4.2. hiervor) – die folgenden besonderen Tendenzen feststellen:

- Die Ergebnisse der besonderen Abklärungen wurden nicht schriftlich festgehalten. Musste ein DUFI besondere Abklärungen

über die Hintergründe und den Zweck einer Transaktion durchführen, so konnte der Finanzintermediär, in den meisten Fällen, dem Revisor mündlich darüber Auskunft geben, es lag jedoch keine schriftliche Erklärung oder ein Dokument darüber vor. Dies im Gegensatz zu den Anforderungen von Art. 30 und Art. 34 GwV Kst.

- Die besonderen Abklärungen wurden nur teilweise bei einigen unüblichen Transaktionen durchgeführt, jedoch nicht konsequent bei allen Transaktionen, welche gemäss den Risikokriterien des DUFI ein erhöhtes Risiko darstellten.
- Die Dokumentation beim Beizug Dritter nach Art. 31 ff. GwV Kst zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten ist bei den DUFI entweder nicht vorhanden oder es wird die dafür vorgesehene Form nicht eingehalten.
- Die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen erfolgte nicht in der vorgeschriebenen Form. Entweder wurde das Formular A vom DUFI selber unterzeichnet oder die Angaben waren mangelhaft.

#### **4.4 Massnahmen der Kontrollstelle**

##### **4.4.1 Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes**

Die Kontrollstelle stellte fest, dass zwei Verwaltungsräte eines direkt unterstellten Finanzintermediärs eine Bewilligungsvoraussetzung verletzt haben, welche für die Aufrechterhaltung der Bewilligung von Bedeutung ist. Die beiden Verwaltungsräte waren als Mittäter in ein Strafverfahren wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung verwickelt. Die gegen sie erhobenen Vorwürfe wurden nicht bestritten. Folglich erliess die Kontrollstelle eine kostenpflichtige Verfügung, mit welcher die Verletzung des guten Rufes festgestellt und eine Informationspflicht über den Ausgang des Prozesses statuiert wurde.

Im Jahr 2006 führte die Kontrollstelle bei zwei direkt unterstellten Finanzintermediären GwG-Revisionen durch. Aufgrund der Sachverhaltsabklärungen konnte die Kontrollstelle nicht ausschliessen, dass die direkt unterstellten Finanzintermediäre allenfalls unter den Aufsichtsbereich der EBK fallen würden. In der Folge informierte die Kontrollstelle die EBK über diesen Sachverhalt. Im September 2006 erliess die EBK eine Verfügung gegen die Finanzintermediäre wegen unerlaubter Entgegennahme von Publikumseinlagen und eröffnete den Konkurs über die beiden Finanzintermediäre.

##### **4.4.2 Ablehnung von Bewilligungsgesuchen**

Im Jahr 2006 verfügte die Kontrollstelle die Abweisung dreier Gesuche um Erteilung der Bewilligung zur Ausübung einer Tätigkeit als Finanzintermediär. Jeder Gesuchsteller hat gegenüber der Kontrollstelle zu beweisen, dass er die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt. Für diesen Nachweis verlangt die Kontrollstelle gestützt auf die Mitwirkungspflicht vom Gesuchsteller verschiedene Angaben und Unterlagen. Die von der Kontrollstelle ausgesprochenen Abweisungen der Bewilligungsgesuche erfolgten aufgrund der Tatsache, dass die Gesuchstellerinnen der Kontrollstelle die zur Beurteilung des Bewilligungsgesuches notwendigen Angaben und Unterlagen trotz mehrmaliger Nachforderung nicht einreichten.

##### **4.4.3 Entzug der Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit als Finanzintermediär**

Mit Verfügung vom Juni 2006 entzog die Kontrollstelle einem Finanzintermediär die Bewilligung zur Ausübung einer Tätigkeit als Finanzintermediär. Die Sorgfaltspflichtverletzungen sowie die festgestellten Mängel waren derart schwer, dass die weitere Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr angenommen werden konnte. Erhebliche Verletzungen der Sorgfaltspflichten gemäss Geldwäschereigesetz wurden namentlich bei der Identifizierung der Vertragspartei, bei der Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten, bei der Erstellung von Kriterien zur Erkennung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhtem Risiko, bei der besonderen Abklärungspflicht, bei der Dokumentationspflicht sowie bei der Ausbildung festgestellt. Neben den Mängeln in der Betriebsorganisation und den erheblichen Verletzungen der Sorgfaltspflichten gemäss Geldwäschereigesetz war insbesondere auch die Unkenntnis der Geschäftsführer über die Geldwäschereibekämpfungsmechanismen relevant, wodurch jegliche Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes zwecklos waren. Im Weiteren wurde der Direktor der Aktiengesellschaft wegen Urkundenfälschung im Rahmen eines Strafverfahrens zu einer Haftstrafe von drei Monaten bedingt verurteilt und somit war unter anderem auch die Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzung betreffend des guten Rufes nicht mehr gewährleistet. Im August 2006 reichte der Finanzintermediär gegen die Verfügung der Kontrollstelle Beschwerde ein.

#### **4.4.4 Strafanzeigen**

Im Februar 2006 erstattete die Kontrollstelle bei den Genfer Strafverfolgungsbehörden Anzeige gegen die Verwaltungsräte eines ihr direkt unterstellten Finanzintermediärs. Wie sich anlässlich einer von der Kontrollstelle vorgenommenen Revision herausstellte, wurden von diesem Finanzintermediär Rechnungen für nicht erbrachte Leistungen gestellt.

In zwei weiteren Fällen sah die Kontrollstelle sich veranlasst, eine Anzeige wegen mangelnder Sorgfalt bei Finanzgeschäften nach Art. 305ter StGB sowie Geldwäscherei nach Art. 305bis StGB bei der MROS einzureichen.

## 5 Marktaufsicht

### 5.1 Tendenzen

Die Kontrollstelle hat im Jahr 2006 ihre Marktaufsichtstätigkeit gegenüber dem Vorjahr intensiviert. Es wird als wichtig und mit einer stark präventiven Wirkung verbunden erachtet, dass die Kontrollstelle auf dem Finanzplatz Schweiz als präsent und in ihrer Marktaufsichtsrolle aktiv wahrgenommen wird.

Das im Jahr 2005 vorbereitete Grossprojekt „Zoom“ konnte im Frühjahr 2006 in den Kantonen Appenzell Inner- und Aargau, Glarus und Uri lanciert werden. Neben diesem geographisch orientierten Projekt (vgl. Jahresbericht 2005 der Kontrollstelle, Ziff. 5.3.) wurden zwei weitere, tätigkeitsorientierte Operationen durchgeführt: „Gold“, mit welcher die Branche der Edelmetallhändler gesamtschweizerisch untersucht wurde, sowie „TOM“, welche auf das Geldwechselgeschäft im Kanton Tessin fokussiert war.

Gesamthaft wurden 507 Marktaufsichtsverfahren im Jahre 2006 eröffnet. Die direkte Erfolgsrate, mithin die Fälle, in denen die Intervention der Kontrollstelle zu einer Unterstellung eines finanzintermediär tätigen Unternehmens führten, lag mit 52 Fällen gegenüber den 55 des Vorjahres leicht tiefer.

In ihrer Marktaufsichtstätigkeit stösst die Kontrollstelle häufig auf Firmen, die entgegen den gesetzlichen Vorschriften ohne aktienrechtliche Revisionsstelle, ohne gültiges Rechtsdomizil oder mit einer mangelhaft zusammengesetzten Verwaltung tätig sind. In diesen Fällen kooperiert die Kontrollstelle intensiv mit den zuständigen Handelsregisterämtern, welche die handelsregisterrechtlich vorgesehenen Verfahren auf Liquidation dieser Gesellschaften von Amtes wegen einleiten. Häufig lösen Marktaufsichtsverfahren der Kontrollstelle auch Selbstliquidationen oder Konkurse der untersuchten Firmen aus. So wird durch die Marktaufsicht auch ein indirekter Beitrag zur Bereinigung der schweizerischen Firmenlandschaft auf dem Finanzplatz geleistet. Im Jahre 2006 wurden rund 10% der abgeschlossenen Verfahren derart beendet.

Auch im Jahr 2006 musste die Kontrollstelle in keinem der untersuchten Fälle selbst eine Zwangsliquidation verfügen. Hingegen führten verschiedene von der Kontrollstelle begonnene

Untersuchungen zu Liquidationsverfahren der EBK, da grobe Verletzungen bankenrechtlicher Vorschriften aufgedeckt werden konnten.

Die Gebührenpflicht der marktaufsichtsrechtlichen Verfahren der Kontrollstelle wurde in den vergangenen Jahren mehrfach durch Betroffene im Beschwerdeverfahren erfolglos angefochten. In einem im Oktober 2006 ergangenen Urteil hat das Bundesgericht in Bestätigung seiner Praxis, diesmal jedoch ausdrücklich und konkret, die Gebührenpflicht der von der Kontrollstelle auf Verdacht hin eröffneten Verfahren bestätigt (vgl. Ziff. 5.4 hiernach).

Im Verlaufe des Jahres 2006 hat die Kontrollstelle in fünf Fällen Anzeige wegen grober Verletzung von Art. 36 GwG eingereicht. Weitere Anzeigen sind in Vorbereitung. Die höchste bis anhin durch den Strafrechtsdienst des EFD gestützt auf eine Anzeige der Kontrollstelle ausgesprochene Busse erging gegen einen illegal tätigen Vermögensverwalter, dem eine Busse von CHF 35'000.- auferlegt wurde.

### 5.2 Statistische Analyse der Marktaufsicht

Die Kontrollstelle hat im Jahr 2006 gesamthaft 507 Marktaufsichtsverfahren eröffnet. Hiervon entfallen 185 Verfahren auf das Grossprojekt „Zoom“. Im ordentlichen Marktaufsichtsbereich ist somit von 322 Verfahren auszugehen. Die nachfolgenden Angaben beschränken sich auf Marktaufsichtsverfahren ohne Projekt „Zoom“.

60% der Verfahren wurden aufgrund externer Hinweise von SRO, Behörden und Privaten eröffnet. Die gute Zusammenarbeit der Kontrollstelle mit den SRO, den anderen Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden sowie der zunehmende Bekanntheitsgrad der Kontrollstelle als Marktaufsichtsbehörde auf dem Finanzplatz führen dazu, dass der Kontrollstelle von aussen wichtige und gute Hinweise auf mutmasslich illegale finanzintermediäre Tätigkeiten zugeführt werden.

In der Verfahrensbearbeitung konnte die Kontrollstelle erneut ihre Effizienz steigern. 63% (Vorjahr: 55%) der im Jahre 2006 abgeschlossenen 303 Verfahren betrafen in demselben Jahr eröffnete Fälle, 27% (41%) Geschäfte aus dem Vorjahr. Die Zunahme der offenen Geschäfte liegt damit wesentlich tiefer als die Zunahme der neu eröffneten Geschäfte.

Im Jahr 2006 wurden rund 55% der abgeschlossenen Verfahren eingestellt, weil die Sachverhaltserhebungen ergeben hatten, dass

die untersuchten Unternehmungen entgegen dem durch den im Handelsregister publizierten Zweck erweckten Anschein keine finanzintermediäre Tätigkeit ausübten oder gar inaktive Gesellschaften darstellten.

Zu Anschlüssen an eine SRO bzw. zu einer Direktunterstellung bei der Kontrollstelle führten im Jahre 2006 insgesamt 50 Verfahren. Berücksichtigt man die verschiedenen per Ende 2006 noch offenen Verfahren, bei denen ein SRO-Anschluss bzw. die Ausstellung einer Bewilligung kurz bevorsteht, so darf für das Marktaufsichtsjahr 2006 mit einer „Erfolgsquote“ von über 20% gerechnet werden. Wie im Jahr 2005 betreffen diese Fälle mehrheitlich Finanzintermediäre aus den Bereichen Vermögensverwaltung, Treuhand, Money Transfer und Geldwechsel.

### 5.3 Projekte

#### 5.3.1 Projekt „ZOOM“

Das im Jahresbericht 2005 der Kontrollstelle (vgl. Jahresbericht 2005 der Kontrollstelle, Ziff. 5.3.) angekündigte Projekt „Zoom“ wurde im Frühling 2006 lanciert. Nach intensiven Rechercharbeiten und in Absprache mit den lokalen Strafverfolgungsbehörden wurden innerhalb eines Monats gesamthaft 185 Marktaufsichtsverfahren in den Kantonen Appenzell Innerrhoden und Ausserrhoden, Glarus sowie Uri eröffnet.

Rund 70% der eröffneten Verfahren richteten sich gegen Gesellschaften, die gemäss ihrer statutarischen Zweckumschreibung den Bereichen Immobilienverwaltung, Kreditgeschäft, Treuhand und Vermögensverwaltung zuzurechnen waren.

Bis Ende 2006 konnten bereits 159 (86%) Verfahren abgeschlossen werden. Zwei Gesellschaften haben sich aufgrund der Intervention der Kontrollstelle einer SRO angeschlossen und eine steht kurz vor der Ausstellung der Bewilligung als DUFI. In weiteren sechs Fällen ist ein SRO-Anschluss bzw. eine Gesuchseinreichung bei der Kontrollstelle zu erwarten. Unter den bereits abgeschlossenen Verfahren finden sich zehn Gesellschaften, die im Zuge des Marktaufsichtsverfahrens durch das Handelsregisteramt von Amtes wegen in Liquidation gesetzt bzw. durch den Konkursrichter aufgelöst wurden. Bei rund acht weiteren Verfahren wird eine derartige Verfahrensbeendigung erwartet. In 23 Fällen konnte eine finanzinter-

mediäre Tätigkeit festgestellt werden, die jedoch nicht berufsmässig ausgeübt wird.

Eine allgemeine Erfahrung aus der Marktaufsichtstätigkeit bestätigte sich auch im Projekt „Zoom“: rund 55% der Verfahren mussten eingestellt werden, nachdem die Sachverhaltsermittlungen ergeben hatten, dass die Gesellschaften andere, nicht unterstellungspflichtige Tätigkeiten ausüben als die im statutarischen Zweck enthaltenen. Annähernd 20% der Fälle endeten mit der Erkenntnis, dass es sich bei den untersuchten Unternehmen um Sitzgesellschaften handelt. In diesen Fällen untersucht die Kontrollstelle systematisch die Unterstellungspflicht der Organe.

Im Frühjahr 2006 hat die Kontrollstelle die Praxis der Unterstellungspflicht im Bereich des Kreditgeschäftes präzisiert, die Berufsmässigkeitsschwelle in diesem Bereich neu geregelt und verschiedene Kredite von der Unterstellung unter das Geldwäschereigesetz ausgenommen (vgl. Ziff. 2.2.1 hiervor). Die Sachverhaltserhebungen im Rahmen des Projektes „Zoom“ haben ergeben, dass verschiedene untersuchte Unternehmen unter der früheren Kreditgeschäftsunterstellungspraxis der Kontrollstelle illegal tätig waren. Da jedoch die neue Regelung als „milderes Recht“ rückwirkende Wirkung hat, entgehen diese Unternehmen einer Anzeige wegen unbewilligter Geschäftstätigkeit.

Obwohl noch nicht ganz abgeschlossen, kann das Projekt „Zoom“ gesamthaft betrachtet als erfolgreiche Marktaufsichtsoperation gewertet werden. Zum einen konnten tatsächlich illegal tätige Unternehmen aufgegriffen werden. Zum anderen wurde der konzentrierte Auftritt der Kontrollstelle in den untersuchten Regionen wahrgenommen und grösstenteils auch von den Betroffenen positiv gewertet. Bei anlässlich der Sachverhaltserhebungen geführten Telefonaten konnten die Mitarbeitenden der Kontrollstelle oft den allgemeinen Kenntnisstand über die zu beachtenden Vorschriften im finanzintermediären Bereich verbessern.

#### 5.3.2 Projekt „TOM“

Das Geldwechselgeschäft ist eine dem Geldwäschereigesetz unterstellte Tätigkeit. Obwohl mit der Einführung des Euro das Volumen des Change-Geschäftes abgenommen hat, gibt es vor allem in den Grenzkantonen der Schweiz immer noch zahlreiche Geldwechselstuben. Häufig wird die Tätigkeit akzessorisch zu anderen Geschäftstätigkeiten in Kiosken, Tankstellen oder Reisebüros ausgeübt. Bezüglich der

Berufsmässigkeit im Geldwechselgeschäft gilt neben den beiden allgemeinen Schwellenwerten des erzielten Bruttoertrages und des Transaktionsvolumens die Sonderregel, dass im akzessorisch ausgeübten Geldwechselgeschäft immer berufsmässig handelt, wer einzelne oder miteinander verbundene Geldwechselgeschäfte im Betrag von über CHF 5'000.- durchführt oder bereit ist, solche durchzuführen.

Mit dem Projekt „TOM“ (Ticino Operazione Marktaufsicht) hat die Kontrollstelle in der zweiten Jahreshälfte 2006 erstmals einen neuen Typus von Marktaufsichtsoperation durchgeführt. Zielgruppe der eng umschriebenen Operation waren die Geldwechsler im Kanton Tessin. Vorbereitend wurden durch intensive Recherchen in öffentlich zugänglichen Datenbanken, durch Abklärungen bei Polizei- und Zollbehörden sowie bei den SRO Geldwechselunternehmen ermittelt, die über keine Bewilligung der Kontrollstelle oder keinen SRO-Anschluss verfügen. Anschliessend begaben sich zwei Mitarbeitende der Kontrollstelle in das Tessin und machten während drei Tagen Marktaufsichtskontrollen vor Ort bei den vorher ermittelten Unternehmen sowie bei den spontan entdeckten Geldwechselstuben.

Bei den vor Ort untersuchten Unternehmen wurden soweit möglich sogleich Abklärungen betreffend der Berufsmässigkeit gemacht. Wo dies nicht möglich war, wurde den Betroffenen ein Fragebogen ausgehändigt und so in 22 Fällen formell ein Marktaufsichtsverfahren eröffnet.

Bis Ende 2006 konnte in 20 dieser Fälle bereits abgeklärt werden, dass keine berufsmässige Geldwechseltätigkeit vorliegt. In diesen Fällen wurde von den Unternehmen eine unterzeichnete Erklärung einverlangt, wonach entweder keine oder jedenfalls keine berufsmässige Geldwechseltätigkeit ausgeübt wird und worin bestätigt wird, dass die verantwortlichen Personen des Unternehmens eingehende Kenntnisse über die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen haben.

Obwohl innerhalb des Projektes „TOM“ bisher kein illegal tätiger Geldwechsler festgestellt werden konnte, darf die Operation als sinnvolle Umsetzung der Marktaufsichtstätigkeit gewertet werden. Insbesondere die vor Ort persönlich geführten Gespräche haben gezeigt, dass in diesem Gewerbe die Kenntnisse um den Geltungsbereich des Geldwäschereigesetzes noch auf einem relativ tiefen Stand sind. Mit „TOM“ konnte so wertvolle Aufklärungsarbeit geleistet werden. Auch wurde die persönliche Marktauf-

sichtspräsenz der Kontrollstelle vor Ort geschätzt und löste in der Folge verschiedene Telefonate von Geldwechslern bei der Kontrollstelle aus, die sich über die Berufsmässigkeitsregel genauer informieren wollten.

### 5.3.3 Projekt „Gold“

Im Rahmen des Projektes „Gold“ untersuchte die Kontrollstelle den Finanzplatz Schweiz fokussiert auf Unternehmen, die mit Edelmetallen handeln. Die Nachforschungen wurden neben anderen Quellen vor allem auf die von der Zollverwaltung publizierte Liste der Inhaber von Edelmetallhandelsbewilligungen abgestützt.

Insgesamt wurden im ersten Halbjahr 2006 32 Marktaufsichtsverfahren eröffnet, von denen per Ende Jahr bereits 27 abgeschlossen werden konnten. Ein Verfahren führte zum Anschluss der untersuchten Gesellschaft an eine SRO. In einem weiteren, noch hängigen Verfahren wird der SRO-Anschluss im Januar 2007 erfolgen. Durch einen Liquidationsbeschluss der kurz nach Eröffnung des Marktaufsichtsverfahrens gefällt wurde, beendete eine andere Gesellschaft ihre Tätigkeit. Zwischenzeitlich wurde über dieses Unternehmen der Konkurs eröffnet.

In drei der noch offenen Verfahren hat die Kontrollstelle die zuständigen Handelsregisterämter aufgefordert, ein Verfahren auf Löschung der Gesellschaften von Amtes wegen einzuleiten, nachdem diese entweder über kein Domizil oder keine Revisionsstelle mehr verfügen oder die Verwaltung der Gesellschaft nicht mehr ordnungsgemäss bestellt ist.

In rund 80% der abgeschlossenen Fälle ergab die Sachverhaltserhebung, dass die Gesellschaften entweder inaktiv sind, andere als die in ihrem statutarischen Zweck festgelegten Tätigkeiten ausüben oder von ihrer Edelmetallhandelsbewilligung keinen Gebrauch machen. Zwei Verfahren konnten eingestellt werden, nachdem festgestellt wurde, dass die Edelmetallhandelstätigkeit nur im Bagatellbereich ausgeübt wird.

### 5.4 Neuer Bundesgerichtsentscheid zur Marktaufsicht

Mit Urteil vom 24. Oktober 2006 (2A.345/2006) hat das Bundesgericht eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde einer Gesellschaft gegen eine Kostenverfügung der Kontrollstelle in einem Marktaufsichtsverfahren abgewiesen.

Das Bundesgericht bestätigt in diesem Entscheid seine bisherige Rechtsprechung, wonach die Marktaufsicht eine der Aufgaben der Kontrollstelle darstellt und diese die im Gesetz vorgesehenen Mittel auch gegen Dienstleistungsanbieter einsetzen kann, deren Unterstellungspflicht streitig oder vorab festzustellen ist.

Gemäss Bundesgericht bietet ein im Handelsregister publizierter Gesellschaftszweck, welcher auf eine dem Geldwäschereigesetz unterstellte Tätigkeit hinweist, genügend Anlass für die Kontrollstelle, um eine Untersuchung einzuleiten. Stellt sich bei der Sachverhaltserhebung heraus, dass ein anderer als der angegebene Zweck ausgeübt wird, so hat sich das Unternehmen diese irreführende Zweckumschreibung selbst anrechnen zu lassen. Im beurteilten konkreten Fall wies der Zweck klarerweise auf eine finanzintermediäre Tätigkeit hin, die Gesellschaft war jedoch seit mehreren Jahren inaktiv und ohne jede Tätigkeit.

Gibt ein Unternehmen der Kontrollstelle, und sei es auch nur durch eine entsprechende statutarische Zweckumschreibung, genügend Anlass zur Verfahrenseröffnung, so obliegt der Unternehmung auch die Kostenpflicht für das Verfahren. Dies auch, wenn die Sachverhaltserhebung ergibt, dass keine oder keine berufsmässige Finanzintermediation ausgeübt wird.

## 6 Revision

### 6.1 Allgemeine Feststellungen

Im Allgemeinen waren die Revisionsberichte der externen Revisionsgesellschaften im Jahre 2006 detaillierter als jene im Jahre 2005. An dieser Entwicklung ist festzuhalten. Es ist an dieser Stelle daran zu erinnern, dass der Revisionsbericht nicht einfach eine Zusammenfassung ist, ob der Finanzintermediär die ihm obliegenden Pflichten erfüllt hat. Der Bericht muss auch Auskunft über die Betriebsstruktur und die Tätigkeit des Finanzintermediärs und über die Art und Weise der Erfüllung der Sorgfaltspflichten geben. Unter diesem Aspekt stellt der Revisionsbericht einen Verfahrensakt dar, der der Kontrollstelle als Basis für eine fundierte Einschätzung dient. Der Bericht muss deshalb genügend materiellen Gehalt aufweisen, welcher es der Kontrollstelle erlaubt, ihre Folgehandlungen zu begründen. Die Kontrollstelle musste jedoch oft feststellen, dass der Revisionsbericht zu unpräzise oder zu allgemein gehalten ist, so dass er als Grundlage zum Ergreifen von Massnahmen nach Art. 20 GwG gegenüber dem in Frage stehenden Finanzintermediär nicht geeignet ist.

Ausserdem konnte in einzelnen Fällen festgestellt werden, dass zwischen der für die Revision aufgewendeten Zeit einerseits und dem Volumen und der Komplexität der Geschäftstätigkeit des Finanzintermediärs andererseits ein Missverhältnis bestand. Im Anschluss an die Revision wurde deshalb mit den betroffenen Revisoren Kontakt aufgenommen, um nötige Verbesserungen gemeinsam zu besprechen und konkrete Massnahmen einzuleiten.

### 6.2 Risikoorientierter Revisionszyklus für DUFI

Um dem diversifizierten Markt von Finanzdienstleistern gerecht zu werden, hat die Kontrollstelle anfangs 2005 beschlossen, einen risikoorientierten Revisionszyklus einzuführen (vgl. Jahresbericht 2005 der Kontrollstelle, Ziff. 6.1). Für den verlängerten Revisionszyklus kommen Finanzintermediäre in Frage, welche gewisse Rahmenbedingungen erfüllen und durch die Art ihrer Dienstleistung und durch ihre Kundenstruktur ein geringes Geldwäscherei- und Revisionsrisiko aufweisen sowie die Umsetzung von Massnahmen zur Geldwäschereiprävention vollumfänglich durchgeführt ha-

ben. Finanzintermediäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, haben bei der Kontrollstelle ein Gesuch einzureichen.

Im Jahr 2006 sind insgesamt 18 Gesuche eingegangen, wobei zehn Anträge bewilligt wurden. Die Ablehnungen beruhten darauf, dass die Kontrollstelle bei den betroffenen Finanzintermediären noch keine Revision durchgeführt hatte oder dass das Geldwäscherei- und Revisionsrisiko nicht als klein bezeichnet werden konnte.

### 6.3 Überprüfung der neuen Akkreditierungskriterien

Ende 2004 hat die Kontrollstelle das als Voraussetzung für die Akkreditierung der Revisionsstellen zu erfüllende Pflichtenheft angepasst (vgl. Jahresbericht 2005 der Kontrollstelle, Ziffer 6.2). Die Einführung eines neuen Kriteriums hatte zum Ziel, die Kontrolle der Tätigkeit der akkreditierten Revisionsstellen zu verbessern und den Informationsaustausch zwischen diesen und der Kontrollstelle zu unterstützen. Die Kontrollstelle hat zusätzlich zur Mindestanzahl der ausgeübten GwG-Mandate beschlossen, dass mindestens ein GwG-Mandat gegenüber einem DUFI wahrgenommen werden muss. Auf diese Weise kann die Kontrollstelle mit Hilfe des Revisionsberichts, der ihr periodisch zugestellt wird, die Qualität der ausgeführten Tätigkeit der akkreditierten Revisionsstellen kontrollieren.

Im Verlauf des ersten Semesters 2006 hat die Kontrollstelle an alle akkreditierten Revisionsstellen ein Schreiben verschickt, um die Erfüllung des Kriteriums betreffend der Anzahl Mandate - wobei eines gegenüber einem DUFI wahrgenommen werden musste - zu überprüfen. Damit die akkreditierten Revisionsstellen ihre Akkreditierung aufrechterhalten können, müssen die im Pflichtenheft festgesetzten Voraussetzungen ständig eingehalten werden.

Die Revisionsstellen, welche das Kriterium nicht erfüllten, hatten die Möglichkeit, kostenlos und informell auf die Akkreditierung zu verzichten. Zwanzig Revisionsstellen verfügten nicht über die fünf GwG-Mandate oder hatten kein GwG-Mandat gegenüber einem DUFI und haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Aufgrund dieser Kontrolle hat sich die Liste der akkreditierten Revisionsstellen signifikant reduziert und zählt per 31. Dezember 2006 101 akkreditierte Revisionsstellen.

#### **6.4 Risk-Management bei den SRO – Grundlage für die SRO-Revisionen**

Dem Thema Riskmanagement wird allgemein eine erhöhte Beachtung geschenkt. Kennt man mögliche Risiken, dann können entsprechende Risikostrategien entwickelt und die Risiken durch bestimmte Massnahmen auf eine bewusst definierte Risikotoleranzgrenze reduziert werden. Die Kontrollstelle hat sich daher im Rahmen eines Projektes Grundlagen erarbeitet, inwiefern Riskmanagement auch die Qualität der SRO-Revisionen verbessern könnte.

So wurden mögliche Risiken identifiziert sowie nach ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und ihrer Auswirkung bewertet. Anschliessend wurden mögliche Indikatoren gesucht, anhand derer das Risiko festgestellt und die durch die SRO getroffenen Massnahmen gemessen werden können.

Diese Analyse bildet die Grundlage für die künftigen Prüfprogramme der SRO-Revisionen. So wird sich das Prüfteam im Vorfeld der Revision Gedanken darüber machen, welche Risiken sich bei den zu prüfenden SRO realisieren könnten, mit welchen Indikatoren ein Risiko erkannt und gemessen werden kann, welche Risikostrategie in der Beurteilung der Kontrollstelle notwendig ist und durch welche Steuerungs- und Kontrollmassnahmen das entsprechende Risiko reduziert werden könnte. Diese Planungsgrundlage kann anschliessend mit dem IST bei den SRO verglichen werden, was eine bessere Beurteilung erlaubt. Durch dieses Vorgehen wird eine zielgerichtete Revision möglich, welche der Vorbeugung von Schadensereignissen dient.

## 7 Koordination mit anderen Behörden

### 7.1 Behördenkoordination

Die fünf Umsetzungsbehörden des Geldwäschereigesetzes, nämlich die drei spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden EBK, BPV und ESBK, die Kontrollstelle und die MROS sowie zusätzlich der Dienst für Analyse und Prävention des Bundesamtes für Polizei haben sich auch im Jahr 2006 vierteljährlich zu Koordinations-sitzungen getroffen. Nebst der bilateralen Zusammenarbeit setzen sie so den Gesetzesauftrag um, sich zu koordinieren, einander bei der Umsetzung des Geldwäschereigesetzes zu unterstützen und dafür zu sorgen, dass die Ausführungsbestimmungen in den verschiedenen Aufsichtsbereichen gleichwertig sind.

Die Behörden informierten sich gegenseitig über die Fortschritte und Entwicklungen verschiedener GwG-relevanter Projekte und Gremien, so über die geplante Umsetzung der FATF-Empfehlungen von 2003 und die damit einhergehenden Gesetzesrevisionen, insbesondere die Revision des Geldwäschereigesetzes, über die Zusammenführung der drei Aufsichtsbehörden EBK, BPV und Kontrollstelle zur FINMA sowie über die Entwicklungen in der FATF und der Egmont-Gruppe. Auch über Entschiede von Rechtsmittelinstanzen und deren Auswirkungen auf die Praxis informierten sich die Behörden. Die Kontrollstelle stellte neue Praxisentscheide, so die Praxis zur Kreditfähigkeit, vor und orientierte über Marktaufsichtsprojekte sowie über die Umsetzung der Aufsichtsabgabe. Die ESBK und das BPV berichteten laufend über die Revision ihrer Geldwäschereiverordnungen, die auf anfangs 2007 in Kraft treten sollen. Die EBK berichtete über die weitere Umsetzung ihrer Geldwäschereiverordnung. Die Vertreter der Aufsichtsbehörden erarbeiteten ebenfalls eine gemeinsame Interpretation der Dokumentationspflicht bezüglich der Verfügbarkeit von Dokumenten in der Schweiz, die elektronisch im Ausland aufbewahrt werden. Die MROS ihrerseits informierte die andern Behörden jeweils über den Stand und den Trend der Meldungen.

## 7.2 Gesetzgebungsvorhaben anderer Bundesbehörden

### 7.2.1 FINMA

Im Februar 2006 hat der Bundesrat seine Botschaft über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht verabschiedet (vgl. Jahresbericht 2005 der Kontrollstelle, Ziff. 7.2.1). Die parlamentarischen Beratungen begannen mit der Behandlung der Vorlage in der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates im Herbst 2006.

Mit der Errichtung einer integrierten Aufsichtsbehörde, welche die EBK, das BPV und die Kontrollstelle vereinen wird, soll auf die Veränderungen in den Finanzmärkten reagiert und eine organisatorische Neuausrichtung vollzogen werden, welche die schweizerische Finanzmarktaufsicht stärken und ihr als Gesprächspartner im internationalen Verhältnis ein grösseres Gewicht verleihen wird.

Neben organisatorischen Fragen enthält das vorgeschlagene Bundesgesetz auch Grundsätze zur Finanzmarktregulierung, eine Regelung zur Haftung sowie harmonisierte Aufsichtsinstrumente und Massnahmen. Damit kommt dem FINMAG gewissermassen die Funktion eines Dachgesetzes über die übrigen Gesetze, die die Finanzmarktaufsicht regeln, zu. Der gesetzlich umschriebene Auftrag der Aufsichtsbehörde bleibt jedoch der Gleiche, und den Besonderheiten der verschiedenen Aufsichtsbereiche wird Rechnung getragen. Auch das System der Selbstregulierung nach dem Geldwäschereigesetz wird beibehalten.

Für die Fusion der drei Behörden sind rechtzeitig die notwendigen Vorbereitungsarbeiten an die Hand zu nehmen. Der Vorsteher des EFD hat daher im März 2006 beschlossen, eine Projektorganisation unter der Leitung des Präsidenten der EBK einzusetzen und sie mit den Vorarbeiten zum Aufbau der FINMA beauftragt. Die Kontrollstelle ist in dieser Projektorganisation auf allen Stufen vertreten.

Im Rahmen dieser Projektorganisation wurden vier Projektbereiche gebildet, welche die Themen organisatorische Integration, technische Integration, Regulierung und Corporate Identity behandeln. Im Laufe des Jahres konnten verschiedene Teilprojekte ausgelöst werden, welche bereits erste Arbeitsergebnisse zeigen. Die einzelnen Teilprojekte werden von Kaderangehörigen der drei Behörden EBK, BPV und Kontrollstelle geleitet; auch die Projektteams rekrutieren sich aus diesen Einheiten sowie aus der

Eidgenössische Finanzverwaltung. Externe Ressourcen werden nur ausnahmsweise eingesetzt.

Die bisher geleisteten Arbeiten dienten vor allem der Erarbeitung von Grundlagen für spätere Projektphasen. Die Arbeiten werden so geführt, dass sie mit Seitenblick auf den Stand des politischen Entscheidungsprozesses vertretbar bleiben und nicht unnötige Kosten verursachen. Der Koordination zwischen den einzelnen Projektbereichen wird dabei grosse Bedeutung beigemessen.

### **7.2.2 Geldwäschereiverordnung des BPV**

Auf Grund verschiedener Entwicklungen, im internationalen Umfeld insbesondere auch das Länderexamen der Schweiz durch die FATF (vgl. Jahresbericht 2005 der Kontrollstelle, Ziff. 8.1.1), hat das BPV seine Geldwäschereiverordnung einer umfassenden Revision unterzogen.

Die Kontrollstelle hatte Gelegenheit, zum Vorentwurf sowie im Rahmen der Ämterkonsultation zum Entwurf des neuen Textes Stellung zu nehmen. Sie hat den überarbeiteten Text der Verordnung grundsätzlich begrüsst, denn er weist im Lichte der Kritikpunkte aus dem Länderexamen in die richtige Richtung.

Im Einzelnen bemühte sich die Kontrollstelle mit ihren Bemerkungen hauptsächlich, eine möglichst hohe Angleichung der vorgeschlagenen Regelung an die bestehenden Texte der EBK und der Kontrollstelle zu unterstützen. In verschiedenen formellen Punkten führte diese Grundhaltung dazu, dem BPV einzelne Erleichterungen vorzuschlagen. Die Mehrzahl der Anregungen der Kontrollstelle wurde denn auch in den späteren Versionen berücksichtigt. Die Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

## 8 Internationales

### 8.1 Financial Action Task Force on Money Laundering

Im Jahr 2006 stand die FATF zuerst unter süd-afrikanischer, dann unter kanadischer Präsidentschaft. An der letzten Plenarversammlung des Jahres war Südkorea neu als Beobachter zugelassen und befindet sich somit wie China im Aufnahmeprozess als künftiges FATF-Mitglied. Im Juni wurde erstmals der Status als „Associate Member“ verliehen und zwar an drei „FATF-style regional bodies FSRBs“, welche die im Jahr zuvor dafür definierten Bedingungen erfüllten. „Associate Members“ haben mehr Mitwirkungsrechte und -pflichten als Beobachter, haben aber kein Stimmrecht und bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Es sind dies die FATF-Satelliten in Europa, im asiatisch-pazifischen Raum und in Südamerika.

Die Prüfung der Mitgliedstaaten auf die Umsetzung der revidierten 40+9 Empfehlungen wurde weitergeführt. Es sind per Ende 2006 zwölf der 31 Mitgliedstaaten geprüft worden. An der Oktober-Plenarversammlung einigten sich die FATF-Mitglieder auf den Prozess für die Überprüfung der Verbesserungen der durch diese Länderexamen aufgedeckten Mängel in den nationalen Abwehrsystemen. Da dieser Prozess zwei Jahre nach der Verabschiedung des Länderberichts beginnt, plant die FATF, die Fortschritte der Schweiz im Oktober 2007 zu beurteilen.

Die per Ende 2005 in der Liste der nicht-kooperativen Länder und Territorien verbliebenen Staaten Nigeria und Myanmar haben wesentliche Fortschritte im Aufbau ihrer Abwehrdispositive gemacht, so dass sie im Laufe des Jahres 2006 von der Liste, die nun leer ist, gestrichen werden konnten.

Der Prozessablauf des „Tour de table“ zur Bewältigung von Problemen in der internationalen Zusammenarbeit konnte geklärt werden, so dass dieses Instrument nun den FATF-Mitgliedern bei Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit FATF-Mitgliedländern oder anderen Staaten zur Verfügung steht.

Im Laufe des Jahres 2006 verabschiedete und publizierte die FATF drei Typologie-Berichte, die sich mit der Geldwäschereiproblematik im Zusammenhang mit Handelsgeschäften (Trade based Money Laundering), dem Missbrauch

von Gesellschaftsvehikeln (Misuse of Corporate Vehicles) und neuen Zahlungsmethoden (New Payment Methods) befassen.

Die Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstitutionen, insbesondere mit dem Währungsfonds und der Weltbank wurde weiter verstärkt und die Bemühungen um die Gleichwertigkeit der von diesen Institutionen gemachten Länderberichte bezüglich Umsetzung der FATF-Empfehlungen weiter vorangetrieben.

Die Kontrollstelle arbeitete auch im Jahr 2006 aktiv in der schweizerischen FATF-Delegation mit und beteiligte sich zudem an zwei Typologie-Arbeitsgruppen.

### 8.2 Massnahmen im Bereich der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung

2006 arbeitete die Kontrollstelle wie in den früheren Jahren in dem von der Völkerrechtsdirektion des EDA geleiteten Gremium der Verwaltung mit, das seit 2001 den Informationsaustausch und das Handeln der Verwaltung in Sachen Terrorismusbekämpfung koordiniert.

Bei den im Jahr 2006 von der Kontrollstelle an die ihr unterstellten Finanzintermediäre weitergeleiteten Listen mit Namen von Personen und Organisationen, die in terroristische Aktivitäten verwickelt sein sollen, handelte es sich lediglich um Listen, die nachträglich gestützt auf die Resolution 1267 (1999) des Sicherheitsrates in die Sanktionsliste des UNO Al-Qaida und Taliban-Sanktionskomitees integriert wurden. Nationale Listen gestützt auf die Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrates, deren Integration in die UNO-Sanktionsliste nicht beantragt wurde, wie sie die USA der Schweiz seit 2001 zugestellt hatte, erhielt die Schweiz im Jahr 2006 keine.

Um eine möglichst breite Umsetzung der Al Qaida/Taliban-Sanktionsliste der UNO in der Schweiz zu erreichen, benachrichtigte die Kontrollstelle auch im Jahr 2006 den Nichtbankensektor und weitere interessierte Kreise via Internet über die erfolgten Anpassungen des Anhangs 2 der Taliban-Verordnung, mit dem die UNO-Sanktionsliste in der Schweiz umgesetzt wird. Dies geschah auf Ersuchen des seco, das für die Umsetzung der UNO-Sanktionsliste in der Schweiz verantwortlich ist. Neu aufgenommene Namen, die nicht vorgängig bereits mittels einer Bush-Liste des Typs 1 von der Kontrollstelle veröffentlicht worden waren, veröffentlichte sie in diesem Zusammenhang als Auszüge aus der UNO-Sanktionsliste auf ihrer Website.

**9 Statistik****9.1 Kontrollstelle****9.1.1 Verfügungen**

Im Jahr 2006 erliess die Kontrollstelle 918 Verfügungen. Betroffen waren folgende Sachgebiete (in Klammern: Vorjahreszahlen):

a) Bewilligungen und Akkreditierungen		
- Finanzintermediäre	54	(83)
- Revisionsstellen	2	(7)
- Abgewiesene Bewilligungsgesuche	3	(6)
b) Personalmutationen		
- SRO	15	(10)
- Finanzintermediäre	65	(73)
- Mandatsleiter	3	(11)
c) Abschreibungen		
- Bewilligungsverfahren	13	(18)
- Marktaufsichtsverfahren	377	(250)
d) Aufsichtsabgabe	392	
e) Verschiedenes		
- Statuten- und Reglementsänderungen von SRO	11	(15)
- Hinfälligkeit der Bewilligung	43	(25)
- Bewilligungsentzug	3	(3)
- Liquidation	1	(1)
- Weitere	27	(5)

**9.1.2 Strafanzeigen**

- wegen illegaler Tätigkeit	5	(11)
- Nichtbefolgung einer Verfügung	1	(0)
- Andere	3	(0)

**9.1.3 Von der Kontrollstelle durchgeführte Revisionen**

- SRO-Revisionen	14	(9)
- Marktaufsichtsrevisionen	1	(6)
- DUFI-Revisionen	98	(102)

**9.1.4 Unterstellte Institute und Unternehmen**

- SRO	11	(11)
- DUFI	389	(381)
- Akkreditierte Revisionsstellen	101	(120)

**9.1.5 Beschwerden**

Einige Verfügungen der Kontrollstelle wurden angefochten. Es ergab sich folgendes Bild:

- Ende 2005 hängige Beschwerden	10	(12)
- 2006 eingereichte Beschwerden	20	(17)
- 2006 entschiedene oder zurückgezogene Beschwerden	16	(15)
- Ende 2006 hängige Beschwerden	14	

**9.2 SRO****9.2.1 Angeschlossene Finanzintermediäre**

- ARIF	473
- OAD FCT	516
- OAR-G	275
- PolyReg	682
- SRO Post	3
- SRO SAV/SNV	1082
- SRO SBB	10
- SRO SLV	47
- SRO-STV/USF	598
- SRO VSV	778
- VQF	1676
Total	6140 (6045)

**9.2.2 Sanktionen**

- Mahnungen	57	(103)
- Verweise/Verwarnungen	34	(74)
- Konventionalstrafen	51	(171)
- Bussen	87	(78)
- Ausschlüsse	56	(57)
Total	285	(483)

**9.2.3 Prozentuale Aufteilung der direkt unterstellten bzw. angeschlossenen Finanzintermediäre nach Tätigkeitsbereich**

- Vermögensverwaltung	52,5 %
- Fiduziarische Tätigkeit, Verwaltung von Gesellschaften (Sitzgesellschaften), Trustee, Zahlungen im Namen und auf Rechnung Dritter, Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr	34,7 %
- Rechtsanwälte und Notare	17,9 %
- Kredit-, Leasing-, Factoring-, Forfaitierungsgeschäfte	3,6 %
- Versicherungsmakler	3,2 %
- Wechseltätigkeit (Wechselbüro, Hotel, Tankstelle)	2,2 %
- Devisenhandel (Forex)	2,0 %
- Geldtransfer („money transfer“)	1,8 %
- Rohwaren- und Edelmetallhandel	1,2 %
- Werttransport und Verwahrung von Wertgegenständen	0,9 %
Total:	120 %

Anzumerken ist hierbei, dass ein Finanzintermediär aufgrund seiner Geschäftstätigkeit in bis zu drei Kategorien aufgeführt werden kann.